

öffentlich

<b>Produkt</b>	1.13.04.01	Fließende Gewässer
<b>Produktgruppe</b>	1.13.04	Wasser und Wasserbau
<b>Produktbereich</b>	1.13.	Natur- und Landschaftspflege

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Vorlagennummer
66 / Slö-Stä	16.09.2013	BV/13/2160

▼ Beratungsfolge	▼ Sitzungstermin
1. Ausschuss für Bauen und Verkehr	07.10.2013

Tagesordnungspunkt/Betreff

**Hochwasserschutz am Hohner Bach;  
hier: Vorstellung der Untersuchungsergebnisse**

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Bauen und Verkehr nimmt die Ausführungen der Verwaltung und des planenden Ingenieurbüros zustimmend zur Kenntnis und erachtet die derzeitigen Hochwasserschutzmaßnahmen als ausreichend.

Beratungsergebnis					Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	ja	nein	Enthaltungen	<input type="checkbox"/> laut Beschluss- vorschlag	<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss (Rückseite)

**Begründung****1. Sachverhalt**

Entsprechend dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), gültig ab März 2010 sowie den Änderungen vom 02.05., 01.07. und 01.08.2013 wird Hochwasser als „eine zeitlich beschränkte Überschwemmung von normalerweise nicht mit Wasser bedecktem Land, insbesondere durch oberirdische Gewässer“ ... definiert. „Davon ausgenommen sind Überschwemmungen aus Abwasseranlagen.“ (WHG § 72).

Die zuständigen Wasserbehörden bewerten das Hochwasserrisiko und bestimmen danach die Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko (WHG § 73 (1)).

Diese Risikobewertung muss den Anforderungen der europäischen Hochwasser-Risiko-Management-Richtlinie (HWRMRL) entsprechend (WHG § 73 (2)).

Die hieraus ermittelten Risikogebiete werden in Gefahren- und Risikokosten abgebildet und zwar für

Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit oder bei Extremereignissen und

Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (voraussichtlicher Wiederkehrintervall mindestens 100 Jahre) WHG § 74 (1 + 2)).

Die zuständigen Behörden erstellen schließlich für die Risikogebiete auf der Grundlage der Gefahren- und Risikokarten Risikomanagementpläne, die dazu dienen, die nachteiligen Folgen, die an oberirdischen Gewässern mindestens von einem Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit ausgehen, zu verringern, sofern dies möglich und verhältnismäßig ist.

Erstmals im WHG 2010 wurde das hundertjährige Hochwasser (HQ<sub>100</sub>) als gesetzliches Bemessungshochwasser eingeführt. Das HQ<sub>100</sub> wird von einem breiten Konsens in der Fachwelt der Wasserwirtschaft getragen, ist von der Rechtsprechung anerkannt und wurde auch in das Landeswassergesetz NW übernommen. Die Wiederkehrhäufigkeit von Hochwasserereignissen (HQ) wird in der Rechtspraxis seit langem vor allem bei Entscheidungen der ordentlichen Gerichtsbarkeit zur Delikts- und Gefährdungshaftung als Hilfestellung herangezogen, um die Grenzen zwischen individueller Verantwortlichkeit einerseits und höherer Gewalt andererseits zu bestimmen.

In diesem Sinne hat die Bezirksregierung Köln für die Gewässer

Agger, Sülz, Auelsbach, Jabach, Hasselsiefen, Karpenbach und Ellhauser Bach hydraulische Berechnungen durchgeführt und die jeweiligen

Ergebnisse zu HQ<sub>häufig</sub> (HQ<sub>10</sub>), HQ<sub>100</sub> und HQ<sub>Extrem</sub> in Hochwasserrisikokarten und Hochwassergefahrenkarten dargestellt.

Entsprechend § 76 (2) WHG setzt die Landesregierung durch Rechtsverordnung die Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist als Überschwemmungsgebiete fest.

Diese Festsetzungen wurden für Flächen entlang der Agger, der Sülz, dem Auelsbach und dem Ellhauser Bach vorgenommen, weil hier der Schutz vor einem 100-jährlichen Hochwasserereignis nicht gegeben ist. An Agger und Sülz sind wenige zumeist landwirtschaftlich genutzte Flächen, betroffen. Am Auelsbach erfüllt das Hochwasserrückhaltebecken

(HRB) lediglich ein 50-jährliches Schutzziel, gleiches gilt in etwa für die zu gering dimensionierte Verrohrung des Ellhauser Bachs. Die übrigen untersuchten Gewässer erfüllen, dank der baulichen Hochwasserschutzmaßnahmen in den vergangenen Jahren, den Standard für ein HQ<sub>100</sub>-Schutzziel.

#### Bemessungsniederschlag:

Für die Bemessung von Hochwasserschutzmaßnahmen sollen günstigenfalls Niederschlagsaufzeichnungen in örtlicher Nähe und über einem möglichst sehr langen Zeitraum herangezogen werden. Der Deutsche Wetterdienst hat hierzu einen Starkregenatlas (Koordinierte Starkniederschlags-Regionalisierungs-Auswertung; kurz KOSTRA), herausgegeben, der auf der Grundlage von umfangreichen Auswertungen historischer Regenergebnisse sowie statistischer Berechnungen einen Katalog von regionalisierten Niederschlagshöhen und deren Eintrittswahrscheinlichkeit darstellt.

Wie zuvor dargestellt ist es bislang geübte Praxis und allgemein anerkannte Regel der Technik, als Planungsgrundlage und Entscheidungshilfe für den technischen Hochwasserschutz, einen 100-jährlichen Niederschlagswasserabfluss als Bemessungsgröße anzusetzen.

#### Aufgabenstellung:

Aufgrund des Starkregenereignisses am 20.06.2013 hat die Verwaltung Planungen in Auftrag gegeben, die ein deutlich höheres Hochwasserschutzziel als HQ<sub>100</sub> zum Inhalt haben. In Studien wurden Bemessungsniederschläge extrapoliert und etwaige Schutzmaßnahmen entwickelt, ungeachtet der Vorbehalte der Genehmigungsfähigkeit (insbesondere in Bezug auf Landschafts- und Artenschutzbelange) oder der Verfügbarkeit von Flächen (Realisierung von Grunderwerb). Die Ergebnisse der Planungen wurden den Ausschussmitgliedern vorab zur Verfügung gestellt. In der Ausschusssitzung erläutern die Ingenieure ihre Ausarbeitungen.

Das Hochwasserrückhaltebecken am Hohner Bach wurde 2012 fertig gestellt und ist für ein Hochwasser mit einer 100-jährlichen Wiederkehr ausreichend dimensioniert. Es erfüllt damit die gesetzlichen und rechtlichen Mindestvoraussetzungen.

Die Verwaltung empfiehlt dem Ausschuss für Bauen und Verkehr, auch angesichts der erheblichen Kosten von 900.000 €, von weiteren Schutzvorkehrungen abzusehen. In Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde und dem Aggerverband wird die offene Gewässerstrecke kurzum ertüchtigt, ebenso wird der Landesbetrieb Straßen NRW aufgefordert, die zu geringe Dimensionierung unter der B 484 zu sanieren (siehe auch Vorlage zum Ausschuss für Bauen und Verkehr vom 11.09.2013).

#### 2. Ziel: Was soll für welche Zielgruppe erreicht werden?

Verbesserung der Situation der Lohmarer Bürger/innen bei Starkregenereignissen

#### 3. Leistungen/Prozesse: Was soll wie getan werden?

Die offene Gewässerstrecke wird durch den Aggerverband.

Der Landesbetrieb Straßen NRW wird aufgefordert, die zu geringe Dimensionierung unter der B 484 zu sanieren.

#### 4. Ressourcen: Welcher Aufwand ist für die Umsetzung der Maßnahme erforderlich?

Baukosten und Personalkosten

5. Auswirkungen auf übergeordnete Ziele (Haushaltskonsolidierung, NKF, Familienfreundlichkeit, Raum für Jung und Alt, Unternehmerische Engagement, Natur und Sport). Falls ja: Welche?

6. Wirtschaftliche Auswirkungen:

Mittel für die Maßnahme lt. Haushaltsplan vorhanden:  ja

nein.

Falls nein: - Mittel können aus der betroffenen Produktgruppe zur Verfügung gestellt werden  nein

ja, Erläuterung: \_\_\_\_\_

- Die Maßnahme kann nur durch Inanspruchnahme von Mitteln aus nachstehenden Produktgruppen durchgeführt werden (ggf. üpl. gemäß § 83 GO):

\_\_\_\_\_  
In Vertretung

Hildebrand  
Beigeordneter